

# Investitionsprogramm Kindertagespflege 2024

Verfahrenshinweise zur VwV LInvP vom 13.05.2024

Stand: 05.06.2024



## Einleitung

Ziel des Investitionsprogramms ist, den bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu fördern. Bezuschusst werden Maßnahmen, die

1. Betreuungsplätze sichern, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden oder
2. zusätzliche Betreuungsplätze schaffen.

Die Verwaltungsvorschrift, sowie alle benötigten Vorlagen zu Anträgen und zum Verwendungsnachweis sind abrufbar unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb80/kinderbetreuungsfinanzierung/>

Die Arbeitshilfe soll einen Überblick über das Investitionsprogramm geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit. Sie entbindet nicht, die Förderrichtlinien selbst zu lesen und den Antrag danach zu stellen.

## Wer kann den Antrag stellen?

- Qualifizierte Kindertagespflegepersonen **mit** einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
- Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe (Tageselternvereine und Jugendämter)
- Gemeinden, Kommunen, Betriebe, etc., die Räume für die Kindertagespflege bereitstellen (andere geeignete Räume)

## Weitere Voraussetzungen

- Der laufende Betrieb in der Kindertagespflegestelle im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen muss gesichert sein
- Die Gesamtfinanzierung der beantragten Investitionen muss gesichert sein
- Bei Baumaßnahmen müssen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sein
- Die jeweilige Gemeinde muss in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigen, dass der Bedarf an weiteren Plätzen in der Kindertagespflege besteht

## Was wird gefördert?

- Die Ausstattung von Räumen und Gartengrundstücken oder sonstige Ausstattungen (Kinderwagen, Kindersitz, etc.)
- Bauliche Umbaumaßnahmen
- Bereits beantragte Mittel aus dem vorherigen Förderprogramm (Investitionen Kinderbetreuung 2020 – 2021), die nicht ausgezahlt werden konnten, weil die Fördergelder aufgebraucht waren. Im neuen Antrag muss auf den bereits gestellten Antrag verwiesen werden

## In welchem Zeitraum müssen die Investitionen erfolgen?

- Investitionen müssen im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 1. September 2024 begonnen und bis zum **30. August 2026** abgeschlossen werden
  - ➔ Ausgaben, die vor dem Antrag getätigt wurden, können beantragt werden
  - ➔ Das heißt jedoch nicht, dass dadurch ein Anspruch auf Förderung besteht

## Was wird nicht gefördert?

- **Verbrauchsmaterial** (Malbücher, Bastelmaterial, Hygieneartikel, ...)
- Ausgaben für den Grunderwerb, Kauf von Gebäuden
- Mehrausgaben, die sich erst nach Antragstellung ergeben
- Bei Dienstleistungen (z.B. Handwerker) werden nur 10% der Kosten gefördert

## Kindertagespflege im eigenen Haushalt

### Erhalt von Betreuungsplätzen

Gefördert werden Investitionen für die Ausstattung von Betreuungsplätzen für Tageskinder von der Geburt bis zum Schuleintritt, wenn ohne diese Förderung der Platz innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung wegfallen würde.

- 550 Euro pro Platz
- Es werden jeweils höchstens 90 % der förderfähigen Ausgaben erstattet

### Schaffung neuer Betreuungsplätze

Gefördert wird die Schaffung neuer Betreuungsplätze, die zusätzlich zu den bisherigen Plätzen dazu kommen.

- 880 Euro für die ersten beiden Plätze,
- 550 Euro für jeden weiteren Platz
- Es werden jeweils höchstens 90 % der förderfähigen Ausgaben erstattet

### Antragstellung und Bescheid

Der von der Kindertagespflegeperson gestellte Antrag gilt als Verwendungsnachweis. Dem Antrag werden Kostenvoranschläge, bzw. kopierte Belege (Kassenzettel, Quittungen, Rechnungen) beigelegt.

1. Die Kindertagespflegeperson **muss** den Antrag in doppelter Ausfertigung an den zuständigen Tageselternverein stellen. Wenn kein Tageselternverein zuständig ist, **muss** der Antrag an das zuständige Jugendamt gestellt werden.
2. Der zuständige Tageselternverein leitet den Antrag ohne Anlagen an den Träger der örtlichen Jugendhilfe (Jugendamt) weiter.
3. Das Jugendamt fügt dem Antrag die **Bedarfsbestätigung** bei und reicht den Antrag bei der Bewilligungsbehörde (Regierungspräsidium) ein.
4. Der Bescheid wird dem Jugendamt zugesandt.

## Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

### Erhalt von Betreuungsplätzen

- 550 Euro pro Platz
- Es werden jeweils höchstens 90 % der förderfähigen Ausgaben erstattet

### Schaffung neuer Betreuungsplätze

- 2.200 Euro pro Platz
- Es werden jeweils höchstens 70 % der förderfähigen Ausgaben erstattet

Die förderfähigen Ausgaben für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze müssen insgesamt mindestens 5.000 Euro betragen (entspricht mindestens drei Betreuungsplätzen).

### Bezuschussung einer Küche für die Zubereitung von Mittagessen

Um eine hochwertige Mittagsverpflegung für die Kinder anbieten zu können, kann eine Küche bezuschusst werden. Pro Kind, für das ein Essen zubereitet wird, kann ein Betrag von 440 Euro beantragt werden. Der

Zuschuss ist begrenzt auf höchstens 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Dabei wird geprüft, welche Variante der Bezuschussung für den Antragsteller günstiger ist. Die für die Küche oder die für neu geschaffene Betreuungsplätze.

Um die Ausstattungsinvestition für eine Küche zu erhalten, muss eine Bestätigung über das Angebot der Mittagsverpflegung dem Antrag beigelegt werden.

## Bedarfsbestätigung

Dem Antrag ist eine **Bedarfsbestätigung der zuständigen Gemeinde** über die Plätze beizulegen. Dazu nimmt der Antragsteller (Kindertagespflegeperson, Verein, etc.) Kontakt mit der Gemeinde auf. Die Gemeinde muss die Bedarfsbestätigung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abstimmen.

## Antragstellung, Verwendungsnachweis und Bescheid

- Die Antragstellung läuft über die im Internet eingestellten Vordrucke an das zuständige Regierungspräsidium
- Dem Antrag ist die Bedarfsbestätigung der Gemeinde beizulegen
- Der Verwendungsnachweis, der die beantragten Mittel belegt, muss spätestens 6 Monate nach Abschluss der bezuschussten Investitionsmaßnahmen oder drei Monate nach Bewilligung der Maßnahme eingereicht werden
- Der Bescheid wird dem Jugendamt zugesandt

## Fristen

Anträge müssen bis spätestens 31. Juli 2024 der zuständigen Bewilligungsbehörde vorliegen.

## FAQs

### **1. Wenn Kindertagespflegepersonen weniger als fünf Jahre tätig sind, wie konkret ist dann die Zweckbindung geregelt?**

- **Müssen sie die Ausstattung zurückgeben und wenn ja, an wen?**
- **Oder müssen sie die Kosten zurückzahlen (geförderter Betrag des Einkaufspreises – Abschreibungen)?**

Die Zweckbindung ist in Nr. 12.6 der VwV geregelt. Die Zweckbindungsfrist für Ausstattungsinvestitionen für die Kindertagespflege beträgt fünf Jahre.

Bei vorzeitiger Aufgabe der Tätigkeit müssen Mittel an das Regierungspräsidium (RP) zurückgezahlt werden. Die Höhe der Rückzahlung errechnet sich nach dem Gebrauch. Eine Rückgabe der geförderten Ausstattungsgegenstände an das RP ist nicht möglich.

### **2. Eine Kindertagespflegeperson betreut bislang zwei Kinder, hat aber eine Pflegeerlaubnis für vier Kinder und überlegt, die Kinderanzahl auf vier zu erhöhen. Sind die zwei nicht belegten Plätze neue, zusätzliche Plätze?**

Sofern die Kindertagespflegeperson schriftlich erklärt, dass sie bislang immer nur zwei Kinder betreut hat und dies auch vom Tageselternverein bestätigt wird, kann eine Förderung für zwei neue, zusätzliche Plätze in Betracht kommen.

### **3. Eine Kindertagespflegeperson hat im Januar 2024 ihre KTPPS eröffnet und betreut drei Kinder U3. Welchen Antrag muss sie stellen?**

Wenn die KTPP im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 1. September 2024 Plätze geschaffen hat, zählen diese als neue und zusätzlich geschaffene Plätze.

### **4. Was passiert, wenn die bereitgehaltenen Plätze nicht belegt werden können?**

Nicht belegte Plätze lösen grundsätzlich einen Rückforderungsanspruch aus.

5. **Wenn ein Kostenvoranschlag eingereicht wurde, muss dann noch die Rechnung nachgereicht werden?**  
Ja, die Rechnung muss nachgereicht werden.

6. **Können Kindertagespflegepersonen, die sich gemeinsam in anderen geeigneten Räumen selbständig machen, zusammen oder einzeln einen Antrag stellen?**

Kindertagespflegepersonen, die gemeinsam im Rahmen einer GbR arbeiten, stellen als GBR den Antrag. Wenn andere geeignete Räume von Gemeinden oder Kommunen gestellt und ausgestattet werden, können auch diese den Antrag stellen. Wichtig ist hierbei, dass sie die Pflegeerlaubnis der dort tätigen Kindertagespflegepersonen mit einreichen.

---

#### Impressum:

Redaktion: Cläre Esche  
Schlussredaktion: Tanja Kohler

V.i.S.d.P.:  
Christine Jerabek, 1. Vorsitzende  
Schloßstr. 66 | 70176 Stuttgart  
Telefon 0711/548905-10 | Fax 0711/548905-39  
lv@kindertagespflege-bw.de | www.kindertagespflege-bw.de

Unterstützt durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

© 2024 Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

